

Wirksamkeit der Beschränkung eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl auf die Rechtsfolgen; Unmittelbarkeitsgrundsatz

StGB §§ 113, 240; StPO § 250

1. Die Einspruchsberechtigung folgt denselben Regeln wie die Berufungsberechtigung.

2. Bestehende Lücken in den anfangsgerichtlichen Feststellungen können in aller Regel durch das Berufungsgericht geschlossen werden. Für die Prüfung der Wirksamkeit der Berufungsberechtigung ist entscheidend, ob die erteilten gerichtlichen Feststellungen abschließend und nicht behobbar zumindest höchsthaft, widersprüchlich oder so därfing sind, dass sich Art und Umfang der Schuld nicht in dem zur Überprüfung des Strafbefehls anstehenden Maße bestimmten lassen.

3. Der Rechtsverordnungsgeber hat die Umstände vorzutragen, die seiner Rechtmäßigkeit nach einer Urkundenverteilung entgegenstehen. Hierzu gehört auch der Vertrag, dass und warum ein Fall der vernehmungsgerichtlichen Urkundenverteilung vorlieg, also die betreffende Beweisperson in der Hauptverhandlung nicht oder zumindest nicht zu dem verfassten Inhalt einer Meldungskarte über eine frühere Vernehmung oder einer von ihr stammenden Erklärung vernommen werden ist. In der Rechtsverordnung ist aufzunehmen, dass keine der Ausnahmeverordnungen zu § 230 S. 1 StPO die geringste Urkundenverteilung gestattet hat. Die Rechtsverordnung gebraucht muss zudem die vermeintlich rechtmäßigkeit verfasste Urkunde im Wortlaut mitstellen. (zum. Letztes)

AG. Beschl. v. 23.06.2025 - 3 Orts 20/25

Mitgeteilt vom 3. Strafgericht des AG. Berlin.

»Fernwirkung« bei gescheiterter Verständigung

StPO § 257c; EMRK Art. 6 Abs. 1

1. Das erstinstanzlich aufgrund einer getroffenen Verständigung erfolgte Geständnis des Angeklagten darf in der Berufungsinstanz jedenfalls dann nicht verwertet werden, wenn das Berufungsgericht den Angeklagten zu einer Strafe über der erstinstanzlich vereinbarten Strafobergrenze verurteilt will. Denn der Schutz des Angeklagten, welcher in dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) manifestiert ist, verlangt, dass ein verständigungs-basiertes Geständnis bei einer fehlgeschlagenen Verständigung unverwertbar ist, weil er dieses im Vertrauen auf die Einhaltung der vereinbarten Strafobergrenze abgelegt hat.

2. Das Verbot, das Geständnis zu verwerten, führt dazu, dass Schulterspruch und Rechtsfolgenausspruch rechtlich und tatsächlich nicht mehr selbstständig beurteilt werden können. Dem fair-trial-Grundsatz widerspricht es, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagter sich – sei es unter den Voraussetzungen des § 257c StPO oder im Rahmen einer unzulässigen informellen Absprache – auf einen bestimmten Strafrahmen verständigt hätten, der Angeklagte mit Rücksicht darauf ein Geständnis abgibt, das Gericht absprachegemäß verurteilt, die Staatsanwaltschaft sodann aber gegen das Urteil Rechtsmittel mit dem Ziel einer hö-

heren Bestrafung einlegt, welche dann – letztlich auf der Grundlage des erstinstanzlichen Geständnisses – erfolgt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 24.09.2024 – 1 Orts 112/24

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Erfordernis unverzüglicher Nachholung nach Verhinderung der Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist

StPO §§ 275 Abs. 1 S. 2, 330 Nr. 7

1. Ist das der rechtmäßigen (§ 275 Abs. 1 S. 2 StPO) Urteilsabsetzung entgegenstehende Hindernis mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des verhinderten Richters weggefallen, so ist das Urteil nunmehr unverzüglich, ohne jede weitere Verzögerung und mit Vorrang vor anderen Dienstgeschäften zu den Akten zu bringen. Diese Pflicht geht allen aufsichtsberechtigten Dienstgehilfen vor.

2. Auch bei einer auf Dienstverarbeit beschrankten Arbeitszeitbelastung von 50 % kann ein Zeitraum von zwölf Wochen zwischen Wiederhernahme der Dienstgeschäfte und Urteilsabsetzung nicht als unverzüglich gelten. Vielmehr ist in diesem Fall auszuschließen, dass die gehabte Dienstverarbeit ausschließlich unverzüglich war. (zum. Letztes)

AG. Beschl. v. 12.05.2025 - 3 Orts 60/25

Mitgeteilt vom 3. Strafgericht des OLG. Berlin.

Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist

StPO §§ 275 Abs. 1 S. 2, 330 Nr. 7

1. Die Frist der Verletzung des § 330 Nr. 7 i.V.m. § 275 Abs. 1 S. 2 StPO ist in der Regel zulässig erheben, wenn der Geschäftsführer das Datum der Urteilsverhinderung, die Zahl der Hauptverhandlungszeuge, den Protokollauf und den Eingang der schriftlichen Urteilsurkunde bei der Geschäftsfürstelle mitteilt.

2. Solange die Akten noch in Papierform geführt werden, geschieht die von § 275 Abs. 1 S. 5 StPO verlangte Dokumentation des Eingangs der vollständigen Urteilsurkunde tatsächlichweise durch den Vermerk der Geschäftsfürstelle auf der Urteilsurkchrift; angesichts dessen bedarf es für eine den Anforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügende Verfahrensweise der Verhinderung der Urteilsabsetzungsfrist über die Benennung des Eingangsvermerks der Geschäftsfürstelle hinaus nur dann der Meldung eines abweichenden richterlichen Vermerks, wenn dieser sich zu dem Umstand verhält, dass das unterschriebene Urteil auf den Weg zur Geschäftsfürstelle verbracht wurde und innerhalb eines vom Eingangsvermerk abweichenden, früheren Zeitpunkts benannt. (zum. Letztes)

OLG Celle, Beschl. v. 25.11.2024 - 2 Orts 127/24

Mitgeteilt vom 2. Strafgericht des OLG Celle und RA Elmar Bülow, Hamburg.